

Informationsvorlage**2019-2024/Info-210****Status: öffentlich**FB Bürgermeister
SB Herr PetersErstellungsdatum: 15.06.2022
Aktenzeichen**Betreff:**

Mandatsniederlegung Stadtrat der Stadt Genthin - Herr Marc Eickhoff

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

Genthin am 19.05.2022) erklärte Herr Marc Eickhoff seinen Rücktritt als Mitglied des Stadtrates der Stadt Genthin mit sofortiger Wirkung.

Sachverhalt:Mit Schreiben vom
19.05.2022 (Eingang Stadt

Herr Marc Eickhoff ist seit der Wahl am 26.05.2019 ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates der Stadt Genthin und damit Stadtrat. Für das Verfahren des Ausscheidens von Mitgliedern des Stadtrates findet § 42 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) Anwendung.

Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn er auf das Mandat verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung, demzufolge gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden, Herrn Mangelsdorf, schriftlich zu erklären. Herr Eickhoff legte sein Mandat mit Schreiben vom 19.05.2022 nieder. Das Schreiben wurde an den Bürgermeister der Stadt Genthin, Matthias Günther gerichtet. Der SR Vorsitzende, Herr Mangelsdorf erhielt von diesem Schreiben am 23.05.2022 persönlich Kenntnis und wurde ihm somit durch die Verwaltung ordnungsgemäß zugeleitet.

Somit ist die Mandatsniederlegung gemäß den Vorgaben des § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA in den richtigen Empfängerbereich gelangt und wirksam. Fraglich bleibt der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mandatsniederlegung. Gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA scheidet das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung aus, sofern kein bestimmter späterer Zeitpunkt benannt wurde. Herr Eickhoff gab in seiner Rücktrittserklärung als Zeitpunkt seiner Mandatsniederlegung den sofortigen Rücktritt an. Danach gilt der 23.05.2022 (Datum Kenntniserlangung durch den SR-Vorsitzenden) als wirksames Rücktrittsdatum.

Soweit ein gewählter Vertreter aus der Vertretung austritt, rückt gem. § 42 Abs. 4 KVG LSA der nächste festgestellte Bewerber nach.

Gem. § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der geltenden Fassung sind die nichtgewählten Bewerber des Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, die nächst festgestellten Bewerber dieses Wahlvorschlages.

Herr Marc Eickhoff gehört der Wählergruppe „Ländliche Wählergemeinschaft Fiener“ (LWG Fiener) an. Für diese stellte er sich auch zur Wahl und stand somit auf der Liste der Wählergruppe LWG Fiener.

Laut den vorhandenen Wahlunterlagen (Stadtrat Ergebnisse – Az: 12.91.00-G-SR-Erg.) wurden durch den Wahlausschuss keine weiteren Personen in dieser Wählergruppe/Partei als nächst festgestellte Bewerber festgestellt.

Mit der Nichtbesetzung des Sitzes durch die Wählergruppe LWG Fiener ändern sich die Sitzverhältnisse der Fraktionen, was letztlich, trotz Neuberechnung, keine Auswirkungen auf die Sitzverteilungen in den Ausschüssen hat, wohl aber auf die Verteilung der Vorsitze der Ausschüsse.

Anlagen:

(Matthias Günther)
Bürgermeister